

Merkblatt zum Kinder- und Jugendschutz für Betreiber eines vorübergehenden  
Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass - § 2 Abs. 2 GastG LSA

Wie gut kennen Sie das Jugendschutzgesetz (JuSchG)? Als Betreiber eines Gaststättenbetriebes haben Sie auch eine große Verantwortung für Ihre (jugendlichen) Besucher. Bitte nehmen Sie diese wahr! Um Sie für dieses Thema zu sensibilisieren und Sie bei der Umsetzung des Jugendschutzes zu unterstützen, soll Ihnen dieses Merkblatt in übersichtlicher und knapper Form erleichternde Hinweise geben.

gesetzliche Grundlagen:

- § 3 JuSchG Bekanntmachung der Vorschriften
- § 4 JuSchG Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen
- § 5 JuSchG Tanzveranstaltungen
- § 6 JuSchG Glücksspiele
- § 9 JuSchG Alkoholische Getränke
- § 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

dies sind Ihre Pflichten:

- gut erkennbarer Aushang der zutreffenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes
- Altersüberprüfungen! Prüfungspflicht für Gewerbetreibende hins. des Lebensalters in Zweifelsfällen (§ 2 Abs. 2 JuSchG)
- Einhaltung des Verbots von Verkauf / Abgabe von Alkohol unter den gesetzlichen Altersgrenzen sowie auch keine Duldung des Verzehrs (mitgebrachter Getränke oder Weitergabe) – Betreiber verantwortlich, ggf. Kontrolle dazugehöriger Außenbereich
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Tabakwaren, anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse sowie nikotinfreier Erzeugnisse (wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas) an Minderjährige sowie keine Duldung des Rauchens bzw. Konsumierens
- Beachtung Nichtraucherschutzgesetz Sachsen-Anhalt – kein Zutritt für Minderjährige zu Diskotheken mit Rauchernebenräumen!
- Sicherstellung Einhaltung Aufenthaltszeiten §§ 4 und 5 JuSchG durch geeignete Maßnahmen
- Überprüfung der Berechtigung zur Erziehungsbeauftragung im Zweifelsfall (§ 2 Abs. 1 JuSchG)
- Getränkepreise, die nicht den Verzehr alkoholischer Getränke forcieren (§ 12 Abs. 2 GastG LSA), keine Lockangebote für preiswerten Alkohol, Verzicht auf sog. „Flatrate-Parties“

- Einhaltung des Verbotes, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken

#### Empfehlungen:

- Informieren Sie sich! Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden auf (Anzeige von Veranstaltungen, Absprachen zur Durchführung, Beratung in Anspruch nehmen)!
- ausführliche und klare Einweisung des Personals (insb. Ausschank), nachweisliche Durchführung von Belehrungen des Ausschankpersonals, ggf. Kontrolle des Ausschankes durch einen Verantwortlichen – Befreiung aus persönlicher Haftung des Betreibers durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG
- Verbesserung des Images alkoholfreier Getränke
- Einlasskontrollen mit zwingender Ausweiskontrolle oder bis zu scheinbarem Alter von 25 Jahren über die gesamte Zeit der Veranstaltung / Kennzeichnung Altersgruppen
- Werbung mit Einhaltung des Jugendschutzes
- kein Einlass für erkennbar Betrunkene
- Ausschank nur durch volljährige Personen
- Keine Animation zum Rauschtrinken
- „Partypass“ für Minderjährige (mit Abgleich Personalausweis), der am Eingang hinterlegt wird, um Einhaltung Ausgangszeiten zu kontrollieren
- „Tipps für Festveranstalter“ – Material aus dem Internet nutzen
- schriftliche Erziehungsbeauftragungen verlangen und diese prüfen

#### Hinweise:

- behördliche Kontrollen möglich
- bei festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet, nach § 28 JuSchG Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro möglich
- Merkblatt nicht abschließend; Veranstalter bleibt in Pflicht, sich zu informieren

#### zuständige Behörden:

- Jugendschutz           Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
- Gewerberecht           Gemeinde / kreisfreie Stadt